

## Artikel II.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins oder ihre Rechtsnachfolger sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches alle Gegenstände ohne Ausnahme, mögen es Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie dieses Landes sein, kaufen dürfen, sei es in der Absicht, damit Handel im Innern treiben zu wollen oder selbige auszuführen.

Alle im Ottomanischen Reich bestehenden Monopole, welche die Produkte des Ackerbaues oder irgend ein anderes Erzeugniß betrafen, sind und bleiben für immer abgeschafft. Auch verzichtet die Hohe Pforte auf den Gebrauch der Zerketes, welche von den Ortsbehörden Behufs des Ankaufs dieser Waaren oder des Transportes der gekauften von einem Ort zum andern erbeten worden sind. Jeder Versuch, welcher von irgend einer Behörde gemacht werden sollte, um die Unterthanen der Staaten des Zollvereins zu zwingen, sich mit dergleichen Erlaubnißscheiden oder Zerketes zu versehen, soll als eine Verletzung der Verträge angesehen werden, und die Hohe Pforte wird sofort mit Strenge alle Beamte, welchen eine solche Verletzung zur Last fällt, bestrafen, und sie wird die Unterthanen der Zollvereinsstaaten wegen der Verluste oder Beschwerden, welche dieselben erwidlich erfahren haben, schadlos halten.

## Artikel III.

Die Kaufleute der Staaten des Zollvereins oder ihre Rechtsnachfolger, welche irgend ein Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei zu dem Zwecke kaufen werden, um solches für den Verbrauch im Innern des Ottomanischen Reiches wieder zu verkaufen, sollen bei dem Ankauf oder Verkauf dieselben Abgaben zahlen, welche unter gleichen Umständen von der weisbegünstigten Klasse der Ottomanischen Unterthanen oder Fremden, welche sich mit dem Handel im Innern beschäftigen, entrichtet werden.

## Artikel IV.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei soll, wenn es für die Ausfuhr gekauft ist, frei von jeder Art von Belastung und Abgabe durch die Kaufleute der Staaten des Zollvereins oder durch ihre Rechtsnachfolger nach einem zur Verschiffung geeigneten Orte gebracht werden. Dort angekommen, soll es ein für allemal eine Abgabe von acht vom Hundert seines Werths entrichten, welche in jedem Jahre um eins vom Hundert ermäßigt wird, bis sie auf den lediglich zur Deckung der allgemeinen Verwaltung- und Aufsichtskosten bestimmten festen Betrag von eins vom Hundert vermindert ist.

Artikel, welche am Verschiffungsorte für die Ausfuhr gekauft sind, und die Ausfuhrabgabe bereits entrichtet haben, dürfen in keinem Falle einer weiteren Ausfuhrabgabe unterworfen werden, auch wenn sie aus einer Hand in die andere übergegangen sind.